

AUFNAHMERICHTLINIEN

Sie haben sich entschlossen Ihre/n Tochter/Sohn uns anzuvertrauen.
Wir wollen sie daher über die Ziele und Richtlinien unserer Einrichtung informieren.

I. ZIELE :

Unter Bedachtnahme auf das unveräußerliche Recht auf Achtung der Menschenwürde, erfährt der behinderte Mensch in unserer Einrichtung eine Förderung und Training zur möglichst weitgehenden Verselbstständigung im Rahmen seiner Leistungsvoraussetzungen in allen Lebensbereichen, sowie zu seiner möglichen sozialen Integration.

II. PERSONENKREIS :

Geistig und mehrfach behinderte Personen ab dem Schulaustritt bis ins Seniorenalter, die ihren ständigen Wohnsitz im Bezirk haben, und deren Fürsorgepflichtigen ordentliche Mitglieder im Verein Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg sind.

Nicht aufgenommen werden Personen:

- die psychisch behindert sind
- die sich selbst oder andere massiv gefährden
- die durchgehende medizinische und ärztliche Hilfe benötigen

III. BEGLEITUNG UND FÖRDERUNG :

Gestützt auf den Bildungsauftrag des NÖ Sozialhilfegesetzes und den Richtlinien für die Führung von NÖ Sozialhilfeeinrichtungen, sowie dem Bildungs- und Betreuungsplan der Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg erstellen Betreuer und Leiter gemeinsam für die Behinderten einen individuellen Förderplan, wobei auf Bedürfnisse und Fähigkeiten des Betroffenen besonders Bedacht genommen wird.

Diese werden in regelmäßigen Abständen in Teambesprechungen überprüft.

IV. MEDIZINISCHE BETREUUNG :

Bei offensichtlichen Erkrankungen, sowie bei augenscheinlich fehlendem körperlichen Wohlbefinden, die in der Tagesheimstätte zu tage treten, werden die Fürsorgepflichtigen benachrichtigt. Bei Bedarf wird ärztliche Hilfe beigezogen und die Fürsorgepflichtigen bei solchen notwendigen Wegen unterstützt.

Bei Verletzungen und Unfällen werden unverzüglich die Behörden (Arzt, Rettung, Krankenhaus...) beigezogen und nach deren Anweisungen gehandelt. Die Fürsorgepflichtigen werden sofort benachrichtigt.

Die Verabreichung von Medikamenten muss nach ärztlicher Verordnung von den Betreuern mit großer Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden. Änderungen der Medikation dürfen weder vom Mitarbeiter noch von den Fürsorgepflichtigen durchgeführt werden. Eine ärztliche Verordnung ist sofort der Betriebsleitung bekanntzugeben.

Sollten die Angehörigen einen Arztbesuch oder eine medizinische Maßnahme aus ethischen, ethnischen und religiösen Gründen ablehnen, die nach Meinung der Leitung und der Mitarbeiter unbedingt notwendig ist (z.B. psychiatrische Behandlung, Operation), können diese die

Verantwortung nicht mehr übernehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Arzt oder das PflEGschaftsgericht. In diesem Fall muss mit einem Ausschluss aus der Einrichtung gerechnet werden. Im Wohnhaus wird die allgemeine medizinische Versorgung vom Betreuungspersonal in Zusammenarbeit mit den Ärzten, Behörden und den Fürsorgepflichtigen übernommen.

V. ZUSAMMENARBEIT:

1. Elternarbeit

Zur Durchführung und Umsetzung der Förderpläne ist die Zusammenarbeit mit den Fürsorgepflichtigen unbedingt notwendig. Informationsabende finden regelmäßig statt.

2. Behörden und Ämter

Gemäß den Richtlinien der NÖ Landesregierung werden regelmäßige Rehabilitationskontrollen durchgeführt.

In regelmäßigen Besuchen der Sozialabteilung des Landes NÖ werden Beratung und Hilfestellung angeboten.

Unangekündigte Kontrollen durch die Volksanwaltschaft finden statt.

VI. ORGANISATORISCHES:

1. Betriebszeiten Tagesheim ganzjährig von

Mo - Do 7.30 - 15.30 / Fr 7.30 - 13.30

2. Betreuungszeiten

Mo - Do 8.00 - 15.00 / Fr 8.00 - 13.00

2. Betriebszeiten Wohnhaus

Ganzjährig durchgehender Betrieb

Änderungen aus betrieblichen Gründen vorbehalten

1. Transport:

Erfolgt durch vereinseigene Busse zu den Betreuungszeiten.

Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln soll aus Gründen der Verselbstständigung gefördert und ermöglicht werden.

2. Verpflegung:

An jedem Anwesenheitstag im Tagesheim wird ein Mittagessen bereitgestellt.

Die Verpflegung im Wohnhaus wird durch das Personal in Zusammenwirken mit den Bewohnern sichergestellt.

3. Meldung bei Abwesenheit:

Bei Abwesenheit hat die Meldung rechtzeitig an die Betreuungsperson zu erfolgen.

Tagesstättennutzer dürfen max. 50, Wohnhausnutzer max. 82 Fehltag pro Jahr konsumieren.

4. Urlaub:

Es besteht ein Urlaubsanspruch von 5 Wochen pro Jahr, der im jeweiligen Kalenderjahr zu konsumieren ist. Resturlaub verfällt.

5. Urlaubsaktionen:

Die Urlaubsaktionen sind ein integrierter Bestandteil des Freizeitprogrammes unserer Einrichtung. Richtlinien hierfür liegen separat auf.

6. Aktionen und Ausflüge:

Angebote im kulturellen, gesellschaftlichen, religiösen und sportlichen Bereich werden von behinderten Menschen mit den Betreuern wahrgenommen.

7. Versicherung:

Im Rahmen des Betriebes und betrieblicher Veranstaltungen besteht eine Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung, die auch den unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung nach Hause betrifft.

Alle Tagesstättennutzer sind bei der AUVA unfallversichert.

8. Persönliche Wertgegenstände und Geld:

Laut Niederösterreichischem Sozialhilfegesetz steht einem Sozialhilfeempfänger, der in einer NÖ Sozialhilfeeinrichtung untergebracht ist, ein monatlicher Anerkennungsbetrag zu. Viele können dieses selbst verwalten, anderen muss von Betreuern geholfen werden. Wertgegenstände, Sparbücher und Geld können auf Wunsch in einem Safe deponiert werden. Für das Abhandenkommen von persönlichen Wertgegenständen und Geld, die nicht deponiert werden, wird keine Haftung übernommen.

9. Polizeiliche Anmeldung bei Wohnhausunterbringung:

Diese erfolgt durch das Leitungspersonal bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

10. Besuchszeiten im Wohnhaus:

Nur nach telephonischer Absprache mit dem diensthabenden Betreuer, da ansonsten keine einheitliche Freizeitplanung erfolgen kann.

11. Wochenendaufenthalte bei Wohnhausunterbringung:

Um eine Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten sollten diese nur jedes 2. Wochenende erfolgen. Kurzbesuche zu Hause sollen ermöglicht werden. 82 Fehltage sind gem. NÖ Landesregierung möglich.

12. Kurzzeitunterbringung:

Nach Vereinbarung mit der Leitung ist eine Kurzzeitunterbringung von 3 Wochen pro Jahr möglich. Personen, die nicht im Sinne des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes aufgenommen sind und ihren ständigen Wohnsitz im politischen Bezirk Korneuburg haben, können auf eigene Kosten untergebracht werden.

13. Bekleidung bei Wohnhausunterbringung:

Die Bereitstellung der persönlichen Bekleidung erfolgt durch die Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter der behinderten Menschen.

14. Wahlrecht:

Auf Anordnung der NÖ Landesregierung sind ab Oktober 1990 auch alle Personen, denen ein Sachwalter beigelegt wurde, in der Bundeswählerevidenz aufgenommen. Das Betreuungspersonal ist angewiesen, dem behinderten Menschen zu diesem Wahlrecht zu verhelfen.

VII. AUFNAHMEMODUS:

1. Aufnahmegespräch / Anmeldung

Der Erstkontakt mit der Leitung der Einrichtung erfolgt in einer persönlichen Information über die Aufnahmebedingungen und dem Kennenlernen der Räumlichkeiten und der Betreuer.

2. Antrag der Sozialhilfe

Mit einem Formblatt, das Sie im Sekretariat erhalten, stellen Sie den Antrag an Sozialhilfe für Ihr Kind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

3. Entscheid der Kostenübernahme

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft reicht Ihren Antrag an die Sozialabteilung der Landesregierung weiter, wo über die Kostenübernahme der Tagsätze entschieden wird. Sie erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

4. Kosten

Eltern deren Kind in einer NÖ Sozialeinrichtung untergebracht sind, sind verpflichtet im Regressverfahren einen Kostenbeitrag an das Land NÖ zu entrichten, der sich nach der Einkommenshöhe richtet. Dieser wird von der Bezirkshauptmannschaft eingehoben.

Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 50 ist an den Verein Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg zu entrichten.

5. Vereinsaktivitäten

Die Fürsorgepflichtigen der betreuten Personen verpflichten sich zur Mithilfe bei Aktionen des Elternvereines.

Oberrohrbach, Jänner 2017

Für den Vereinsvorstand

Mit den Aufnahmebedingungen einverstanden:



Fritz Schuster
Präsident